

ausgestaltet, führt das zu einer Herabsetzung der Autorität der Bestrafung. Es begünstigt Vorstellungen, daß der Täter nicht bestraft worden sei, und wirkt sich abträglich auf das Rechtsbewußtsein der Werktätigen aus. Das Schaffen und Realisieren echter Bewährungssituationen, was vor allem innerhalb des Arbeitskollektivs erfolgen muß, erfordert die aktive Mitwirkung der Gewerkschaften und der Kollektive selbst. Deshalb muß auch gern. § 34 StGB bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz die erzieherische Einwirkung der Kollektive gewährleistet werden.

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung setzt also voraus, in den notwendigen Fällen die vom sozialistischen Strafrecht gegebenen Möglichkeiten zur rechtlich verbindlichen Ausgestaltung *differenziert* und *zweckentsprechend* zu nutzen und *sinnvoll* und *rationell* mit der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung zu verbinden.²⁵

6.2.22.2. *Die zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung*

Die *Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz* (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1; § 34 StGB) fordert von dem Verurteilten, sich am Arbeitsplatz zu bewähren, d. h., gute Disziplin und Arbeitsleistungen zu zeigen. Ihre Wirksamkeit ist darin begründet, daß sich die Eigenschaften der sozialistischen Persönlichkeit vor allem in der kollektiven produktiven Arbeit herausbilden.

Die Bewährung am Arbeitsplatz soll angewandt werden, wenn es auf Grund der Straftat und der Täterpersönlichkeit erforderlich ist, auf den Straftäter nachdrücklich disziplinierend einzuwirken und seine Pflicht zur Wiedergutmachung und Bewährung im Prozeß der Arbeit zu bekräftigen; so insbesondere bei Tätern, die wiederholt ihre Arbeitspflichten grob verletzt haben oder keiner geregelten Arbeit nachgegangen sind. Darüber hinaus kann sie auch immer dann angewandt werden, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sich der Täter dem erforderlichen erzieherischen Einfluß des Arbeitskollektivs entziehen wird.

Für die Verurteilung zur Bewährung am Arbeitsplatz ist nicht Voraussetzung, daß das Vergehen mit der Arbeit des Straftäters im Zusammenhang steht. Sie kann auch Instrument der erzieherischen Einwirkung auf solche Täter sein, die in anderen gesellschaftlichen Bereichen erhebliche Disziplinschwierigkeiten gezeigt

samkeit im Kampf gegen die Gewaltkriminalität. Referat auf der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts am 18.10.1972“, Neue Justiz, 22/1972, S. 670 f.; H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, Neue Justiz, 2/1975, S. 34.

²⁵ Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten“, Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR an die 4. Plenartagung am 18.10.1972, Neue Justiz, 22/1972, S.663; vgl. J. Schlegel/S. Wittenbeck/F. Etzold, „Schutz des sozialistischen Eigentums — eine wichtige Aufgabe der Gerichte“, Neue Justiz, 24/1972, S. 747.